

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stahlbau Götz OHG

- I. Auftrag, Annahme und Lieferumfang
 1. Unsere Angebote sind freibleibend. Gerechnet ab Vertragsschluss halten wir uns für einen Zeitraum von 3 Monaten an die Preise gebunden.
 2. Angebotsunterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und technische Daten sind nur ungefähr maßgebend. Planunterlagen und Kostenvoranschläge bleiben unser Eigentum, im Hinblick auf unser Urheberrecht dürfen sie weder veröffentlicht noch vervielfältigt werden. Modelländerungen sowie Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
 3. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, es sei denn es ist Vorkasse vereinbart. Bei vereinbarter Vorkasse kommt der Vertragsschluss erst mit Zahlungseingang zustande.
 4. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
 5. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- II. Lieferfrist
 1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
 2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
 3. Die angegebenen Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sie sind aber nicht rechtsverbindlich (keine Fixtermine).

Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferung eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
 4. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen üblich und zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
 5. Verzögern sich die Lieferungen und Einbautermine trotz verbindlich vereinbarter Termine, können von uns Lager- und Bearbeitungsgebühren berechnet werden.
- III. Verpackung
 1. Die Ware wird unverpackt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt.
 2. Verpackungen, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel werden Eigentum des Käufers und von uns dem Käufer berechnet, sofern die Kosten hierfür im Angebot gesondert ausgewiesen sind.
- IV. Transport-, Versand- und Abnahmerisiko sowie Gefahrtragung
 1. Die Wahl der Versandart und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer bleibt uns überlassen und erfolgt nach bestem Ermessen.
 2. Vertragsmäßig versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers

nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Bleibt der Käufer mit der Annahme der Ware länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.

3. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Firmengeländes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherungen sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers, Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
5. Die Haftung des Spediteurs oder Frachtführers bleibt unberührt.

V. Zahlungsbedingungen und Preisänderungen

1. Für den Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen gelten die in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziele.
2. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug berechnen wir bei Verbrauchern als Käufer Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.
4. Weder dem Käufer als Verbraucher noch als Kaufmann, noch als eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder als ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten Gegenansprüche des Käufers statthaft, eben sowenig die Aufrechnung mit solchen.
5. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als drei Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung der Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
6. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

VI. Annullierungskosten

Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Waren-verkaufspreises (Bruttopreis) für die durch die Bearbeitung des

Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Zahlung vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.
4. Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes: Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Kaufpreis (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Werden die Vorbehaltswaren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
6. Werden die Vorbehaltswaren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Käufer verwahrt das Miteigentum für uns.
7. Der Käufer darf die Waren weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Käufer uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.

VIII. Haftung für Sachmängel

Wir übernehmen in der folgenden Weise die Haftung für Sachmängel an den Waren:

1. Sachmängel sind unverzüglich, spätestens 7 Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
2. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von den Sachmängel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

3. Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels durchführen oder Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen.
4. Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Mangel nicht beseitigen (Fehlschlag der Nacherfüllung) oder sind für den Käufer weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so kann der Käufer anstelle der Nacherfüllung von dem Vertrag zurücktreten (Rückgängigmachung des Vertrages) oder den Kaufpreis mindern (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
5. Zur Nacherfüllung hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Verweigert der Käufer dies, ist die Stahlbau Götz oHG von jeder Mängelhaftung befreit.
6. Unsere Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne unser Einverständnis Änderungen oder Reparaturen an den von uns gelieferten Sachen vorgenommen hat oder vornehmen lässt.
7. Natürlicher Verschleiß oder unsachgemäße Behandlung des Liefergegenstandes ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

IX. Haftung aus Delikt

Schadenersatzansprüche aus der Haftung von Schäden, die nicht das Leben, den Körper oder die Gesundheit betreffen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist unser Firmensitz, 64395 Brensbach, Ortsteil Nieder Kainsbach.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnisergebenden Streitigkeiten ist unser Firmensitz in 64395 Brensbach, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

XI. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
3. Sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.